

HVBG-Info 20/1996 vom 28.06.1996, S. 1713 - 1716, DOK 401.6:406.2/017-SG

Einbehaltung von Rentennachzahlungen wegen etwaiger Erstattungsansprüche der RV-Träger (§§ 103, 87 SGB X; § 17 Abs. 1 SGB I; § 93 SGB VI) - Urteil des SG Frankfurt a.M. vom 30.01.1996 - S 8/U 789/93

Einbehaltung von Rentennachzahlungen wegen etwaiger Erstattungsansprüche der RV-Träger (§§ 103, 87 SGB X; § 17 Abs. 1 SGB I; § 93 SGB VI);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Frankfurt a.M. vom 30.01.1996 - S 8/U 1789/93 - (Vom Ausgang des Berufungsverfahrens - L 3 U 355/96 - vor dem Hessischen LSG wird berichtet.

Das SG Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 30.01.1996
- S 8/U 1789/93 - u.a. folgendes entschieden:
Gesetzlich ist der Erstattungsanspruch (§ 103 SGB X, § 93 SGB VI)
eines RV-Trägers ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens nach 12
Monaten nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung
erbracht wurde, geltend gemacht ist. Der Lauf der Frist beginnt
frühestens mit der Entstehung des Erstattungsanspruchs. Dies ist
hier der Tag des Bescheides der Beklagten vom 13.05.1992 über die
Anerkennung der Berufskrankheit und die Gewährung von
Verletztenrente. Die Beklagte hat den Erstattungsanspruch im Juni
1992 geltend gemacht und noch innerhalb der Jahresfrist am
31.03.1993 präzisiert, so daß die Ausschlußfrist gewahrt ist
(§ 111 SGB X). Eine andere gesetzliche Fristenregelung im Rahmen
der Erstattungsansprüche ist nicht ersichtlich. Sie kann auch vom
Bundesversicherungsaufsichtsamt nicht gesetzt werden.